Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Verpackungstechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-VTB)

Fassung vom 10. Februar 2015 auf der Grundlage von § 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2	Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)	3
§ 3	Bachelorgrad, Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 4	Fristen und Termine	4
§ 5	Zulassung zu Prüfungen	4
§ 6	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 8	Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	7
§ 9	Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer, Laborarbeiten/Experiment, Planspiel und Entwurf	7
§ 10	Bewertung und Notenbildung	8
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 13	Freiversuch	11
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	11
§ 16	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	12
§ 17	Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	13
§ 18	Prüfer und Beisitzer	13
§ 19	Bachelorarbeit	13
§ 20	Kolloquium, Gesamtnote Bachelormodul	14
§ 21	Zeugnisse und Urkunden	15
§ 22	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	15
§ 23	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	16
§ 24	Widerspruchsverfahren	16
§ 25	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	17

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Verpackungstechnik an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 1 zur Studienordnung (StudO-VTB) enthalten.

§ 2 Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase im 6. Semester ein. Die Praxisphase darf erst begonnen werden, wenn die Modulprüfungen der ersten drei Semester laut Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan bestanden sind. Die Praxisphase umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Für das erfolgreich absolvierte Modul Praxisphase einschließlich Präsentation Praxissemester werden 25 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung (StudO-VTB, Anlage 2) ist.

§ 3 Bachelorgrad, Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik bildet. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Abkürzung „B.Eng.“, verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-VTB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule einschließlich des Bachelormoduls sowie das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase, und Wahlpflichtmodule wie in der StudO-VTB vorgesehen, erworben werden. Für das Bachelormodul gelten die Regelungen der §§ 19 und 20.

(6) Die 210 Leistungspunkte (ECTS–Punkte) setzen sich wie folgt zusammen: 190 Leistungspunkte für Pflichtmodule einschließlich insgesamt 25 Leistungspunkten für die Praxisphase mit Präsentation und 15 Leistungspunkten für das Bachelormodul sowie 20 Leistungspunkte aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 1 zur StudO-VTB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Verpackungstechnik der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die

Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 zur StudO-VTB) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen entsprechend § 4 Abs. 2. Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn

a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
b) der Prüfling in diesem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,
d) in den sonst im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche entsprechend § 13 sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters oder der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist entsprechend § 4 Abs. 2 schriftlich im Prüfungsamt vorliegen. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(5) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist entsprechend § 4 Abs. 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 3.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) können sein

1. Klausurarbeiten (PK)
2. mündliche Prüfungen (PM)
3. Hausarbeiten (PH)
4. Referate (PR)
5. Projektarbeiten (PA)
6. Präsentationen (PP)
7. Prüfungen am Computer (PC)
8. Fall- oder Feldstudien (PF)

(2) Prüfungsvorleistungen (PVL) können sein

1. Belege (PVB)
2. Klausurarbeiten (PVK)
3. mündliche Prüfungen (PVM)
4. Hausarbeiten (PVH)
5. Referate (PVR)

6. Projektarbeiten (PVA)
7. Präsentationen (PVP)
8. Prüfungen am Computer (PVC)
9. Fall- oder Feldstudien (PVF)
10. Laborarbeiten bzw. Experiment (PVX)
11. Planspiel (PVS)
12. Entwurf (PVE)

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen, Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Zeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer oder ein sachkundiger Vertreter erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind, zumindest im Fall einer zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 3.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Zeit von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfer und Beisitzer beinhalten. Von mindestens einem Prüfer ist es zu unterzeichnen.

(4) Haben mehrere Professoren oder andere mit der Lehre beauftragte Personen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten, nehmen sie in der Regel die mündliche Prüfungsleistung gemeinsam ab.

(5) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 9 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfungen am Computer, Laborarbeiten/Experiment, Planspiel und Entwurf

(1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb

komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Zeit von mindestens 10 und höchstens 24 Wochen haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(5) Durch Laborarbeiten/Experiment weist der Student Fähigkeiten zur praktischen Anwendung von Mess- und Gerätetechnik bei der Lösung fachbezogener Problemstellungen nach.

(6) Durch ein Planspiel übernimmt der Student eine vorgegebene Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systematische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren.

(7) Durch einen Entwurf befasst sich der Student mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der Präsentation der Ergebnisse in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen, etc..

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen können nur durch Prüfer nach folgendem Notensystem bewertet werden:

Note	**Prädikat**	**Beschreibung**
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtung einer in der Modulbeschreibung (Anlage 1 zur StudO-VTB) aufgeführten

Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	**Prädikat**
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden; ein Anspruch auf Möglichkeiten der Leistungserbringung außerhalb der regulären Termine besteht jedoch nicht. Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Für das „Studium generale“, das im Rahmen des Moduls Schlüsselqualifikationen zu absolvieren ist, wird eine Teilnahmebescheinigung (Abkürzung „TB“) ausgestellt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Noten aller Module werden einfach gewichtet. Die Note der Praxisphase geht mit einer Wichtung von 0,2 und die Note für das Bachelormodul mit einer Wichtung von 2,0 in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer

Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen einschließlich denen der Praxisphase und des Bachelormoduls entsprechend § 20 bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Student, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf schriftlichen Antrag des Studenten vor dem laut Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

(1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, Leistungspunkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten (Vorleistungen) werden in der Regel anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sich die Vorleistungen insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen wesentlich von den nach Studienablauf- und Prüfungsplan des Studiengangs Drucktechnik verlangten Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem HSZ der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Studenten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der

Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 5 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen,

(4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs Medientechnik der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich" bewertet.

§ 16 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, bestehend aus fünf Professoren der Hochschule und einem Studenten der Fakultät. Die Beschlussfähigkeit wird im § 17 Abs. 2 geregelt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Stellvertreter für das studentische Mitglied. Im Vertretungsfall nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

(6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist der Studiendekan zuständig.

§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insbesondere zuständig für
a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 15),
d) Entscheidungen über Anträge zur Zweiten Wiederholungsprüfung,
e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
g) Entscheidungen über Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin entsprechend § 4 Abs. 2 bekannt gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen. Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Student mit einer schriftlichen Leistung zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn nicht mehr als zwei Modulprüfungen der ersten sechs Semester noch nicht bestanden sind. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der letzten Modulprüfung (ohne Bachelormodul) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll der Student einen alternativen Vorschlag einreichen.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(5) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Kolloquium, Gesamtnote Bachelormodul

(1) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:
a) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),

b) der erfolgreiche Abschluss aller anderen Modulprüfungen,
c) das Vorliegen der Bedingungen entsprechend § 5 Abs. 1 und 3,
d) die erfolgreiche Teilnahme am Bachelorseminar als unbenotete Prüfungsvorleistung in der Art Referat (PVR).

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und dem Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Bachelormodul werden 15 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

§ 21 Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten sowie die zugehörigen ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Ein Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation,
2. Bewertung von Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie
4. Anerkennung der Praxisphase.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene

Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 25 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Die Prüfungsordnung Bachelor Verpackungstechnik wurde am 2. Juli 2014 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat[1] in Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung Bachelor Verpackungstechnik wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

[1] Genehmigt am 10. Februar 2015

Curriculum für das 1. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
1100	P	Mathematik 1	5	5	PVB	PK	120 Minuten
1200	P	Physik 1	5	5	keine	PK	90 Minuten
1300	P	Chemie1	5	5	PVX	PK	90 Minuten
1400	P	Informatik	5	5	PVH	PG=0,5 PP + 0,5 PK	PP: 15 Minuten PK: 90 Minuten
1500	P	Grundlagen der Drucktechnik	4	5		PG=0,5 PK + 0,5 PH	
1510	P	Vorlesung Grundlagen der Drucktechnik	2		keine	PK	90 Minuten
1520	P	Praktikum Grundlagen der Drucktechnik	2		keine	PH	20 Stunden
1600	P	Grundlagen der Verpackung	5	5	Keine	PM	30 Minuten
Summe der LP				**30**			

Curriculum für das 2. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
2100	P	Mathematik 2	5	5	PVB	PK	120 Minuten
2200	P	Physik 2	5	5	PVX	PK	90 Minuten
2300	P	Chemie2	5	5	PVX	PK	90 Minuten
2400	P	Elektrotechnik	4	5	keine	PK	120 Minuten
2500	P	Werkstoffe 1	5	5	PVX, PVB	PK	90 Minuten
2600	P	Verpackungstechnologie 1	6	5	PVX	PM	30 Minuten
Summe der LP				**30**			

Curriculum für das 3. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
3100	P	Betriebswirtschaftslehre	4	5	keine	PK	90 Minuten
3200	WP	Fremdsprache		5	je nach gewähltem Modul		
3300	P	Maschinenbau	4	5	keine	PK	120 Minuten
3400	P	Technologie- und Fabrikplanung	4	5	PVF	PK	120 Minuten
3500	P	Werkstoffe 2	5	5	PVX, PVB	PM	20 Minuten
3600	P	Verpackungstechnologie 2	6	5	PVX	PM	30 Minuten
Summe der LP				**30**			
Wahlpflichtmodule 3. Semester							
3210	WP	Fremdsprache (fachbezogenes Englisch)	5	5	PVA	PG=0,25 PM*2 + 0,75 PK*1	PM: 15 Minuten PK: 90 Minuten
3220	WP	Fremdsprache (fachbezogenes Französisch für Techniker) *2	5	5	PK (nach 2. Semester)	PG=0,25 PR*2 + 0,75 PK*1	PM: 15 Minuten PK: 90 Minuten
3230	WP	Fremdsprache (fachbezogenes Russisch für Techniker) *2	5	5	PK (nach 2. Semester)	PG=0,25 PR*2 + 0,75 PK*1	PM: 15 Minuten PK: 90 Minuten
3240	WP	Fremdsprache (fachbezogenes Spanisch für Techniker) *2	5	5	PK (nach 2. Semester)	PG=0,25 PR*2 + 0,75 PK*1	PM: 15 Minuten PK: 90 Minuten

*1 Kompensation ausgeschlossen, Prüfung/Prüfungsteilleistung muss mit Note 4,0 oder besser bewertet sein

*2 Modul wird über zwei Semester angeboten (Beginn im 2. Semester)

Curriculum für das 4. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
4100	P	Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	keine	PK	120 Minuten
4200	P	Schlüsselqualifikationen	-	5			
4210	P	Studium generale	2	1	abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung; nach Abschluss ist eine Teilnahmebestätigung vorzulegen		
4220	P	Schlüsselqualifikation (zu wählen aus dem jährlich vom Fakultätsrat beschlossenen Angebot)		4	abhängig vom gewählten Modul		
4300	P	Messtechnik	5	5	PVX, PVB	PK	120 Minuten
4400	WP	Wahlpflichtmodul 1 (Auswahl aus Modulen 8010-8060)	-	5	je nach gewähltem Modul		
4500	P	Packstoffe	4	5	PVX, PVP, PVB	PM	20 Minuten
4600	P	Flexodruck/Tiefdruck	4	5	PVX, PVB	PM	25 Minuten
Summe der LP				**30**			
Wahlpflichtmodule 4. Semester							
8010	WP	Unternehmensführung	4	5	keine	PK	90 Minuten
8020	WP	Technik interaktiver Medien I	5	5	keine	PG=0,25 PH + 0,75 PK	PK: 90 Minuten PH: 10 Stunden
8030	WP	Verpackungsrecht	4	5	keine	PK	90 Minuten
8040	WP	Druckvorstufe	4	5	PVX, PVB	PP	20 Minuten
8050	WP	Verpackungsmaschinen	3	5	PVA	PG=1/3 PR + 2/3 PK	PR: 20 Minuten PK: 90 Minuten

8060	WP	Funktionsdruck	4	5	keine	PR	20 Minuten

Curriculum für das 5. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
5100	WP	Wahlpflichtmodul 2 (Auswahl aus Modulen 8110-8160)	-	5	je nach gewähltem Modul		
5200	P	Grundlagen des Projektmanagements		5	PG=0,5 PM + 0,5 PP		
5210	P	Grundlagen des Projektmanagements	2	5	keine	PM	15 Minuten
5220	P	Praxisprojekte	3		keine	PP	15 Minuten
5300	P	Qualitätsmanagement	5	5	PVX, PVR, PVB	PK	120 Minuten
5400	P	Verpackungsentwicklung	4	5	PVX	PB	20 Stunden
5500	P	Wechselwirkung Verpackung-Gut	5	5	PVX, PVE	PK	90 Minuten
5600	P	Verpackungsprüfung	5	5	PVX	PK	90 Minuten
Summe der LP				**30**			
Wahlpflichtmodule 5. Semester							
8110	WP	Medienethik/Medienrecht	3	5	keine	PK	90 Minuten
8120	WP	Arbeits- und Umweltschutz	4	5	PVP	PK	90 Minuten
8130	WP	Electronic Publishing in sozialen Medienmärkten	3	5	keine	PP	20 Minuten
8140	WP	Offsetdruck	4	5	PVX	PM	25 Minuten
8150	WP	Workflowmanagement	6	5	keine	PK	90 Minuten
8160	WP	Siebdruck/Digitaldruck	4	5	PVX	PM	25 Minuten

Curriculum für das 6. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung		Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
6100	P	Praxisphase	1	25				
6110	P	Praxisbericht	-		keine	PH	unbenoteter Bestehensnachweis	20 Stunden
6120	P	Präsentation Praxisphase	1		PVH	PP		30 Minuten
6200	P	Wissenschaftlicher Beleg		5	Keine	PH		40 Stunden
Summe der LP				**30**				

Curriculum für das 7. Semester

Modulnummer	Modul-art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
7100	WP	Wahlpflichtmodul 3 (Auswahl aus Modulen 8210-8250)	-	5	je nach gewähltem Modul		
7200	P	Operations Management	4	5	keine	PK	120 Minuten
7300	WP	Wahlpflichtmodul 4 (Auswahl aus Modulen 8210-8250)	-	5	je nach gewähltem Modul		
7400	P	Bachelormodul		15		PG = 2/3 PH + 1/3 PM	
7410	P	Bachelorseminar	1		keine	TB	-
7420	P	Bachelorarbeit	-		keine	PH	20 Wochen
7430	P	Kolloquium	-		PVH	PM	60 Minuten
Summe der LP				**30**			
Wahlpflichtmodule 7. Semester							
8210	WP	Marketing	4	5	keine	PK	90 Minuten
8220	WP	Spezielle Probleme der Druckformenherstellung	2	5	keine	PP	20 Minuten
8230	WP	Spezielle Probleme der Reproduktionstechnik	3	5	keine	PP	20 Minuten
8240	WP	Verpackungsdruck	4	5	PVR	PK	90 Minuten
8250	WP	Förder-und Lagertechnik	5	5	keine	PK	90 Minuten